

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 45

Artikel: Artikel 135

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98717>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIV. Jahrgang.

Nr. 45.

Basel, 7. November.

1908.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Insetrate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Artikel 135. — Flünftägiger Dauerritt auf einem schweizerischen Kavalleriepferde. (Schluss.) — Das Militärprogramm der österreich-ungarischen Kriegsverwaltung. — Ausland: Diverse Nachrichten aus Japan.

Artikel 135.

Nachdem die Militärorganisation vom 3. November 1907 in den vorausgehenden Artikeln die Kurse angegeben hat, die in den verschiedenen Graden bestanden werden müssen und zur Erwerbung des höheren Grades notwendig sind, sagt sie in Artikel 135: „Für die Ausbildung der Offiziere werden über dies Schiessschulen und technische und taktische Kurse durch die Bundesversammlung angeordnet.“

Ueber das, was der Gesetzgeber damit meinte, scheinen die Ansichten nicht ganz abgeklärt zu sein. Wir meinen, dass dies klar und deutlich hervorgeht aus dem Wortlaut des Artikels zusammengehalten mit den Bestimmungen der vorausgehenden Artikel 130 bis 134 und der nachfolgenden 137 bis 143. Während diese andern Artikel die Kurse angeben, die von allen Offizieren des betreffenden Grades oder Stellung geleistet werden müssen und Bedingung sind, um avancieren zu können, deren Notwendigkeit also feststeht, gibt der Artikel 135 die Möglichkeit, noch andre abzuhalten, deren Notwendigkeit sich erst im Verlauf der Zeit herausstellt, deren Notwendigkeit nicht immer die gleiche sein kann und bei denen auch das zutagetretende Bedürfnis bestimmt, welche Dauer ihnen gegeben werden muss. Es sind dies somit Kurse, deren Anordnung von Fall zu Fall durch die Bundesversammlung zu veranlassen der verantwortlichen Executive gewahrt werden sollte. Und im weiteren ist durch das Generelle dieses Artikels im Gegensatz zu der genauen Präzisierung der andern Artikel gemeint, dass dies im Prinzip keine solche Kurse sind, die zu der regelmässigen Ausbildung aller Offiziere und zu den Avancementsbedingungen gehören. Die Abhaltung dieser Kurse soll daher nicht durch einen besondern

Bundesbeschluss — als Ergänzung des Gesetzes — festgesetzt werden für so lange, bis ein anderer Bundesbeschluss anders bestimmt, sondern jedes Jahr soll bei der Budgetvorlage um deren Abhaltung eingekommen werden.

Das ist der dem Wortlaut entsprechende Sinn des Artikel 135. Eine andre Auffassung kann sehr bequem, kann auch sehr vorteilhaft sein, aber in ihr liegt eine sehr minderwertige Ansicht vom Gesetzgeber; eine Auffassung, die dem Gesetz und der Sache so schädlich ist, dass der dadurch erzielte Vorteil für die Offiziersausbildung nicht dagegen in Betracht kommt.

Ist man der Ansicht, dass man den Artikel 135 gebrauchen soll und darf, um durch die Bundesversammlung eine Anzahl Kurse festsetzen zu lassen, die zum normalen Ausbildungsgang der Offiziere gehören, die Avancementsbedingung sind, so heisst das gar nichts andres, als dass der Gesetzgeber unterlassen, diese Kurse, gleich wie die in den Artikeln 130 bis 134 und 137 bis 143 aufgezählten, anzugeben. Der bezügliche Bundesbeschluss ist dann nicht die Ausführung des Gesetzes, was einem solchen allein zukommt, sondern die notwendige Ergänzung einer Lücke im eben erlassenen Gesetz.

Nur zwei Erklärungen wären dafür möglich. Entweder war dem Gesetzgeber unklar, was für die normale Offiziersausbildung notwendig sei, und um mit der Ergründung dieses Problems keine weitere Zeit zu verlieren, erledigte er die Frage mit dem „Ueberdies“ des Artikel 135, — oder er fand es nicht oportun, dem über das Gesetz entscheidenden Volk den ganzen Umfang dessen anzugeben, was er an Leistungen zu verlangen im Sinne hatte.

Weder die eine noch die andre Denkweise darf man vom Gesetzgeber annehmen und deswegen muss man diesen Artikel so auffassen,

wie hier dargelegt und wie seinem Wortlaut im Zusammenhang mit den vorausgehenden und nachfolgenden Artikeln entspricht. Deswegen auch muss man nur billigen, dass der Ständerat zuerst das Resultat der Bestimmungen der übrigen Gesetzesartikel abwarten will, bevor er gestattet, in so reichem und ausgedehntem Masse von der Erlaubnis des Artikel 135 Gebrauch zu machen, wie gleich nach Erlass des neuen Gesetzes von allen Waffenchefs beabsichtigt war.

In der Zeitschrift für Artillerie und Genie nun wird ganz besonders über diesen Beschluss des Ständerats geklagt und wird behauptet, dass die Nichtgestattung des seit Jahren so erfolgreich wirkenden taktischen Kurses für Hauptleute und Stabsoffiziere der Artillerie ein schweres Unglück für diese Waffe sei. Nur totale Unkenntnis des Wesens der Waffe und ihrer Taktik und desjenigen, was in diesen Kursen geleistet wird, habe das veranlassen können. Und zum Schluss der betreffenden Darlegungen werden alle Artilleristen aufgefordert, „mit allen Mitteln darnach zu streben, dass diese Kurse bei der Beratung im Nationalrate auf die Liste der Kurse für 1909 und 1910 wieder aufgenommen werden.“

Das hier verlangte Verfahren wurde von den Herren schon einmal mit Erfolg angewendet, als sie fanden, dass gegenüber den höheren Gesichtspunkten, welche zu den Vorschlägen der Langnauer Konferenz geführt hatten, ihre Sonderinteressen nicht genügend berücksichtigt waren. Das geschah im gleichen Moment, wo der Nationalrat aus Opportunitätsgründen andern Wünschen entsprach, durch die die Ausbildung der Hauptwaffe, der Infanterie, verkürzt, das heisst geschädigt wurde. Und wenn auch bei der Aufforderung: mit allen Mitteln danach zu streben, dass der Nationalrat tue, was sie für ihre Waffe wünschen, selbstverständlich nur die Anwendung legaler Mittel gemeint ist, so möchten wir doch die Ansicht aussprechen, es dürfte mit den bedenklichsten Folgen für die Armee verknüpft sein, wenn die Herren von der Artillerie mit solchem Verfahren Schule machen würden.

Wir glauben aber auch nicht, dass es sich hier um eine derartige Schädigung der Interessen der Waffe handelt, dass die Anwendung grosser aussergewöhnlicher Mittel zur Abwendung gerechtfertigt wäre.

Auf den Sinn des Wortlautes des Artikel 135 haben wir schon hingewiesen. Es entspricht nur dem Geist des Gesetzes und dem Gedanken des Gesetzgebers, der zu diesem Artikel 135 veranlasste, dass der Ständerat den Satz aufstellte, es müsse zuerst die Wirkung der durch

das neue Gesetz festgelegten Ausbildungskurse abgewartet werden, bevor man berechtigt wäre zu sagen, welche andern Kurse — unter diesen andern Kursen befinden sich nicht bloss ganz neue, sondern auch solche, die unter der früheren Ordnung der Dinge beliebt waren — nach Artikel 135 überdies angeordnet werden dürfen. Daraus, dass Kurse unter der alten Ordnung abgehalten wurden, damals von grossem Nutzen waren und sich sogar als notwendig erwiesen, kann niemals die Berechtigung abgeleitet werden, ihre Abhaltung in den Verhältnissen zu verlangen, die das neue Gesetz geschaffen, um den Mängeln der früheren Ausbildung zu begegnen. Das Verlangen, den taktischen Kurs für Hauptleute und Stabsoffiziere der Artillerie beizubehalten, ist somit niemals begründet darin, dass er früher stattfand und segensreich wirkte. Die stürmische Forderung wäre nur dann begründet, wenn zweifellos feststeht, dass die durch das jetzige Gesetz gebotenen andern Mittel zur taktischen Ausbildung der Artillerieführer nicht ausreichen und dass allgemein solche Sonderausbildung das notwendige Verfahren sei, um Artillerieführer auszubilden, die voll Verständnis für das Bedürfnis der andern Waffen handeln.

Der Zweifel hieran hat den Beschluss des Ständerats veranlasst, während die Ueberzeugung hievon zum stürmischen Verlangen der Artillerie-Zeitschrift führte.

Deswegen muss die Frage sine ira et studio erörtert werden.

Die taktischen Kurse für Stabsoffiziere und Hauptleute der Artillerie wurden relativ spät erst eingeführt. Teilweise war dazu veranlassend, dass man ähnliche Kurse bei den andern Waffen hatte und daraus der natürliche Wunsch danach entstand, teilweise auch, weil wiederholt über das taktische Ungenügen der Artillerie bei den Manövern geklagt worden war und man allseitig empfand, dass das Technische zu sehr überwiege. Schon damals gleich, als der Tadel über das taktische Ungenügen der Artillerie anfang zur Mode zu werden, habe ich das Berechtigte des Tadels vollkommen anerkannt, aber ebenso entschieden die Ueberzeugung ausgesprochen, das Ungenügen der Artillerie habe eine *a l l g e m e i n e* Ursache, es könne niemals bei der Artillerie allein gesucht und nur dort korrigiert werden. Die Ursache liegt in der früheren Auffassung der verschiedenen Waffen und im Betrieb ihrer Kriegsschulung. Jede Waffe durfte früher ein in sich abgeschlossener Organismus sein, der auf seinem Weg sein Ziel erstrebte, und dieses Ziel war nicht das allgemeine, sondern das ureigene. Diesem eignen Ziel durfte so naiv nachgestrebt werden, dass es dabei ganz gleichgültig war, ob das allgemeine Interesse geschädigt

wurde*) und ob die geschaffene Auffassung über kriegerisches Handeln und Wesen mit der allgemein gültigen übereinstimme. Dass solcher Partikularismus bei unsrer Artillerie vergangener Zeiten am grössten war, lag tief begründet in der Tatsache, dass sie in allen Beziehungen berechtigt war, sich als die erste und beste Waffe der Armee zu fühlen. Und doch hat das Leben und Handeln nach eigenem Sinn für die taktische Brauchbarkeit keiner andern Waffe gleich schlimme Folgen wie für die Feldartillerie. Die Tätigkeit der Feldartillerie muss sich der der Infanterie anschmiegen, wie die Begleitung der Singstimme. Tönt die Begleitung anders, ist sie nicht im gleichen Rhythmus, folgt sie nicht willig und voll Verständnis jeder willkürlichen Abweichung der Singstimme von den Noten, so ist das Konzert gestört und beide tönen falsch. Unter den früheren Verhältnissen in unsrer Armee war es unmöglich, dass unsre Artilleriesführer solche Auffassung ihrer taktischen Aufgabe lernten und richtig handeln konnten, auch wenn sie dazu willens waren. Solange es mit der Ausbildung unsrer höheren Führer noch recht misslich stand, wurde der fehlende Einklang der Artilleries-tätigkeit nicht gefühlt, oder es wurde nicht gewagt, ihn zu behaupten, denn die Artillerie war tatsächlich ja die am besten ausgebildete Waffe. Sowie ein Führer kam, der sich auf die Richtigkeit seines taktischen Denkens verliess und sich nicht scheute, seine Meinung auszusprechen, wurde zum erstenmal die taktische Auffassung und Tätigkeit der Artillerie getadelt. Später hat sich das nur zu oft wiederholt und konnte nicht anders werden, weil unter unsern früheren Verhältnissen nur ungenügende Mittel zur Abwendung angewendet werden konnten.

Zuerst fehlte es an dem, was heutzutage in allen Armeen noch fehlt: abgeklärte richtige Grundsätze über die Tätigkeit der Artillerie. Daran ist die von Jahr zu Jahr die Waffe immer stärker überwuchernde Vollkommenheit der technischen Hilfsmittel schuld und der heilige Respekt der Truppenführer vor dieser Vollkommenheit. Dann aber auch konnten unsre Truppenführer alter Zeit wohl erkennen, dass eine andre Art Tätigkeit der Artillerie notwendig wäre, ihre Ausbildung aber genügte nicht, um die unterstellten Artilleriesführer in den von ihnen gemeinten Weg zu weisen und mit Sicherheit anzugeben, wie dem unrichtigen Denken und Handeln

*) Als ich 1880 meine erste Schule der Feldartillerie kommandierte, wies ich darauf hin, dass wir bei der Rekrutierung viel mehr zu Unteroffizieren geeignete Leute bekämen als wir notwendig hätten, während die Infanterie daran Mangel litte; dafür bekam ich einen Verweis wegen Schädigung der Interessen der Waffe!

zu begegnen sei. Die Artillerie selbst hatte, um den Klagen zu begegnen, kein andres Mittel als die Einführung jener taktischen Kurse für Stabsoffiziere und Hauptleute, um deren Beibehaltung unter unserm jetzigen Gesetz es sich jetzt handelt. Unter den früheren Verhältnissen war nicht genügend das allein richtige Mittel zur taktischen Weiterbildung geboten; deswegen war es gerechtfertigt, zu diesem Notbehelf zu greifen, der im übrigen auch durchaus den vorher dargelegten partikularistischen Ansichten jener Zeit entsprach.

Eine der obersten Aufgaben unsres neuen Gesetzes ist, die Armee zusammenzuschweissen und aufhören zu machen, dass jede Waffe für sich ihre eigenen Wege geht. Dafür sind alle Truppenübungen aller Waffen unter die Führer der Heereseinheiten gestellt und sind die Stabsübungen eingeführt, in denen die Kommandanten der Heereseinheiten die ihnen unterstellten Kommandanten aller Truppenkörper in der Auffassung ihrer taktischen und operativen Aufgaben und im Zusammenarbeiten instruieren. Es kann nicht unbekannt sein, dass das Verständnis für erspriessliches Zusammenarbeiten und das Verständnis dessen, wie man die verschiedenen Waffen ausnutzt und das Zusammenarbeiten veranlasst, einstweilen noch eine Schwäche unsrer Truppenführung ist. Um diesen erkannten Uebelstand der früheren Organisation zu beseitigen sind die eben dargelegten Bestimmungen unsres jetzigen Gesetzes erlassen.

In allen menschlichen Verhältnissen ist es schwer, eingelebte Gewohnheiten und Anschauungen zu ändern, ganz besonders, wenn damit wirkliche oder auch nur scheinbare Verminderung von Macht und Bedeutung verbunden ist. Das spürt man beim Einlebensollen der Bestimmungen unsres jetzigen Gesetzes beständig. Geboten ist es daher, dass man in die neuen Verhältnisse möglichst nichts herüber nimmt, was das Einleben in die neuen Anschauungen und Verhältnisse erschwert, weil es der Neigung dient, in den alten weiter zu leben.

Das gilt im allgemeinen für die vielen Kurse, die die bis dahin in der ganzen Ausbildung ihrer Waffen souveränen Waffenchefs in Ausnutzung der durch den Artikel 135 des Gesetzes gegebenen Erlaubnis abhalten wollen. Nur diejenigen dürfen bewilligt werden, die zweifellos notwendig sind, bezüglich aller andern gilt das, was den Ständerat bei seinem Beschluss leitete: Abwarten, ob sich ihre Notwendigkeit auch unter den neuen Verhältnissen herausstellt. Ganz besonders dürfen taktische Kurse für Stabsoffiziere und Hauptleute der Artillerie erst dann als notwendig anerkannt werden, wenn die Ausbildung der Zentralschule II nicht bloß denen der Artillerie, sondern allen

Hauptleuten nicht das bietet, weswegen diese Schule von so langer Dauer geschaffen wurde und wenn die „Übungen der Stäbe“ und die kombinierten Manöver den Stabsoffizieren nicht lehren, wie sie zu handeln haben. Solange dies nicht feststeht, ist jede besondere Unterweisung der höhern Artillerieführer im taktischen Handeln verderblich. In besondern Kursen für sich allein können die Waffen nur den Mechanismus ihres eigenen taktischen Handelns erlernen. Das ist von verschiedener Bedeutung nach dem Grad der Selbständigkeit einer Waffe. Der höhere Offizier einer Waffe, die auch ohne Beihilfe andrer ein Gefecht durchführen kann, kann durch taktische Ausbildung für sich allein allenfalls auf die Höhe gebracht werden, seine Waffe im Gefecht richtig zu führen. Der Offizier jener Waffe aber, deren ungeheuer grosse und unter Umständen ausschlaggebende Bedeutung nur dann hervortritt, wenn sie die treue, verständnisvolle und geschmeidige Dienerin der Waffe ist, der sie zugeteilt, die für sich allein niemals auftreten kann, das ist, der Führer der Artillerie, kann niemals taktisch richtig handeln, wenn er nur im Mechanismus seines Gefechtes richtig und vollkommen ausgebildet ist. Seine Brauchbarkeit beruht allein in der Kenntnis des Wesens, der Stärke und der Schwäche der andern Waffe und in der Kenntnis ihrer Tätigkeit. Ihm muss in Fleisch und Blut übergegangen sein, die artilleristischen Erwägungen über Wahl der Feuerstellung und der Ziele und über Wechsel der Stellung und der Ziele dem Handeln der Infanterie unterzuordnen. Dass die Artilleristen das nicht können und vielfach auch nicht recht wollen, und meinen, ihr taktisches Handeln müsse geleitet werden von ihrer tiefgründigen Kenntnis ihrer wunderbar vollkommenen Schiessmaschine, das ist der Grund, weswegen die Artillerie in den neuesten Kriegen nicht geleistet, was man von ihr glaubte erwarten zu dürfen. Dieses Verständnis ihrer Aufgabe und die Bereitwilligkeit, so zu handeln, lernt der Artillerieführer niemals in Kursen für sich allein, da ändert der allerbeste Unterricht nichts daran. Der Rahmen der Tätigkeit der andern Waffe, in den sich die Tätigkeit des Artilleristen harmonisch einfügen soll, darf nicht vom artilleristischen Standpunkt aus aufgestellt werden und in Kursen, in denen das Lernen der Artillerietätigkeit der alleinige Zweck des Unterrichts ist. Die Situation und die Aufgabe sollte überhaupt nicht vom Lehrer gegeben werden, sondern dadurch, wie ein Führer der andern Waffe nach eigenem Denken die ihm gewordene Aufgabe auffasst und zu lösen trachtet und dafür der Beihilfe der Artillerie bedarf. Ueberhaupt, die Grundlage für richtiges taktisches Handeln der Artillerie ist nicht eine wohlgedachte eigene

Taktik, sondern vollendete Kenntnis der Taktik der Infanterie, getragen von wenigen, aber auch von den Führern der andern Waffen zu Eigentum erworbenen, einfachen Grundsätzen über das Zusammenwirken der Waffen.

Ist es notwendig, die taktische Führung unsrer Artillerie zu heben, dann ist zuerst notwendig, diese Grundsätze in Lapidarschrift zu geben und sicherzustellen, dass sie allgemein zu Eigentum erworben werden. Erst wenn sie allgemein zu Eigentum erworben sind, kommt die Ausbildung des Artilleristen voll zur Geltung; denn nur dann wird der Artillerist durch Aufgabestellung und Orientierung in die Lage versetzt, in der man von ihm verlangen darf, richtig zu handeln. Dies hat für die Offiziere aller Waffen in den Centralschulen zu geschehen, dort darf nicht mangels genügender Lehrer eine nur sehr ungenügende blosse Orientierung über das Wesen der Artillerie und über ihren Gebrauch gegeben werden.

Die Artillerieoffiziere selbst aber müssen bei ihrer ersten Ausbildung schon — in der Aspirantenschule — einen tiefgründigen und umfassenden Unterricht in der allgemeinen Taktik erhalten, aus dem die taktischen Lehren für Tätigkeit der eigenen Waffe als sich von selbst ergebende Folgerungen hervowachsen; nur auf diese Art bekommt die Unterweisung im Gefechtsmechanismus — die selbstverständlich ein vollendetes Resultat erzielen muss — den ihr gebührenden untergeordneten Charakter. In der Leutnantsrekrutenschule dann wird die Ausbildung im Gefechtsmechanismus zu praktischem Können gefestigt, während die Zentralschule I eine Wiederholung und Festigung der taktischen Lehren der Aspirantenschule bringt, denen der in der Praxis in Wiederholungskursen und Manövern schon einigermaßen entwickelte Offizier jetzt tieferes eigenes Verständnis entgegenbringt. Die lange Zentralschule II gibt dem angehenden Batteriechef das höhere Wissen, das er zur selbständigen Führung seiner Waffe im Dienst der andern Waffen braucht und der als Batteriechef in kleinen Verhältnissen und in der Abhängigkeit vom höhern Artillerieführer schon daran gewöhnte, braucht als Stabsoffizier keiner neuen besonderen Unterweisung; was ihm noch not tut, die Vollendung der Eingewöhnung seines selbständigen Handelns in Lagen, die durch das Denken und Handeln andrer veranlasst sind, lernt er in den Stabskursen der Divisionen und Armeekorps und in den Manövern.

Soviel zur Begründung meiner Ansicht, dass besondere taktische Kurse für die Ausbildung der Stabsoffiziere der Artillerie erst dann als notwendig erachtet werden dürfen, wenn erwiesen ist, dass das, was das neue Gesetz dafür bietet,

nicht ausreicht; und ferner zur Begründung der Ansicht, dass, wenn nicht unwiderleglich durch die Erfahrung die Notwendigkeit solcher Sonderkurse der Artillerie bewiesen ist, die Abhaltung derselben nur das fördert, was im Interesse der Brauchbarkeit dieser Waffe möglichst verhindert werden muss.

Fünftägiger Dauertritt auf einem schweizerischen Kavalleriedienstpferd.

Von Walter Luginbühl, Kulm (Aargau),
Fourier Guiden-Komp. 12.

(Schluss.*)


Der folgende Tag setzte einmal ausnahmsweise ohne Regen ein, als ich um 3 Uhr morgens von Mumpf abging. Ich eröffnete ihn mit einem fünfviertelstündigen Marsch zu Fuss, dem ich, als das Terrain flach wurde, einen Trab folgen liess, der mich 6.40 nach Basel brachte, wo ich mich bei Herrn Oberst Buel zur Kontrolle meldete. Die übliche Waschung und Fütterung des Pferdes dauerte bis 8 Uhr, worauf ich sofort den Weitermarsch antrat, der kotigen Jurastrasse entlang. Den nächsten Halt, verbunden mit Waschung und Brotfütterung, machte ich in Laufen, den folgenden in Delémont.

Courendlin erreichten wir unter dem Guss eines Gewitters. In Moutier, 82 km von Mumpf entfernt, hielten wir zur Mittagszeit an und nach gründlicher Waschung und ordinärer Fütterung setzten wir halb 5 Uhr die Reise fort, um den Rest der heutigen Tagesetappe zurückzulegen und das noch 38 km entfernt liegende Biel zu erreichen. Da die Strasse bis Court ziemlich stark ansteigt, so begann ich mit einem einstündigen Fussmarsch, passierte, abwechselnd in Schritt und Trab reitend, Tavannes, ging im Fussmarsch über die Pierre-pertuis nach Sonceboz und meldete mich abends 9 Uhr bei Herrn Leutnant Bösiger in Biel, der mich an der Spitze einer Bieler Delegation empfing. Wiederum war das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung ein vorzügliches. Man hielt in Biel den ausgezeichneten Gesundheitszustand von Kubus fast für unmöglich im Hinblick auf die absolvierte Leistung von 507 km in vier Tagen; die famose, geradezu gierige Fresslust des Tieres sprach am besten dafür, dass sich Kubus höchst wohl und munter fühlte.

*) Am Anfange dieses Artikels in der vorhergehenden Nummer steht der Druckfehler, der Bericht über den Dauertritt werde auf Wunsch des Waffenchefs der Artillerie in der Militärzeitung publiziert, während es hätte heissen sollen: auf Wunsch des Waffenchefs der Kavallerie.

Der fünfte und letzte Tag brachte uns den Heimweg. Tagwacht war wiederum auf 2 Uhr angesetzt und nachdem Kubus 21 Hafer erhalten hatte, gingen wir gegen Worben zu im ruhigen Fussmarsch ab. Als ob das Pferd merkte, dass es sich nunmehr auf dem Heimweg befinde, entwickelte es eine merkwürdige Geblust im Trab, so dass ich, um das Tier nicht frühzeitig müde werden zu lassen, stark zurückhalten musste. Rasch kam ich auf den vorzüglichen Strassen über Worben, Lyss, Schüpfen, Schönbühl und Hindelbank vorwärts und schon um 8 Uhr stand ich in Burgdorf (37 km) vor der Tür des Hrn. Oberleutnant Schoch zur Kontrolle. Nachher erfolgte ein zweistündiger Halt mit der nötigen Pflege und Fütterung und gegen 10 Uhr setzte ich mich in absichtlich gemässigter Gangart, bei langen Schrittreisen zu Fuss, wieder in Bewegung, passierte die Dörfer Winigen, Thörigen, Bleienbach und erreichte um 1 Uhr nachmittags Langenthal.

Hier erfolgte nochmals ein kurzer Halt nebst Waschung und Brotfütterung und nachdem wir in der Nähe von Murgenthal wieder einmal einen Gewitterguss erhalten hatten, hielten wir um 4 Uhr nachmittags Einzug in Olten, hinter uns eine Tagesstrecke von 81 km. Wiederum förderte die alsbald vorgenommene Pferderevision keine Mutationen zutage, wohl aber die erfreuliche Tatsache, dass Kubus einen riesigen Appetit entwickelte. Wir setzten, noch 27 km vom Ziel entfernt, unsern Marsch um 6 Uhr abends fort, und da Kubus so lebhaftes Temperament zeigte, wie nie zuvor, so war ich mit Rücksicht auf die Tendenz, ein absolut normales und sofort wieder gebrauchsfähiges Pferd nach Hause zu bringen, gezwungen, oft und lange Zeit in ausgiebigem Schritt zu verharren. Den letzten kleinen Halt machten wir in Aarau, und als die Uhr halb 10 Uhr zeigte, da waren wir nach fünftägiger Abwesenheit wieder zu Hause in Kulm und standen am Endziel unsrer Tour. Der zuständige Tierarzt konstatierte einen in jeder Beziehung normalen Gesundheitszustand meines Pferdes und wiederholte diese Untersuchung am nächsten Tage. Die wichtigste Stelle des Attestes lautet:

„Kubus 164  98, nach 612 km zurückgelegter Wegstrecke in 5 aufeinanderfolgenden Tagen wird als vollkommen dienstfähig befunden.“

Gestützt auf dieses fachmännische Urteil liess ich Kubus gleichen Tages wieder am Fuhrwerk in schonender Weise verwenden, ebenso in den folgenden Tagen.